

§1 Gegenstand der Wartungsbedingungen

1. Die Stampack GmbH erbringt die nach Maßgabe des Wartungsvertrages und der in Rahmen dieser Wartungsbestimmungen beschriebenen Leistungen für die Wartung und den Support der im Wartungsvertrag aufgeführten Software.
2. Der Wartungsvertrag kommt mit Zugang des vom Kunden unterzeichneten Vertragsformulars bei der Stampack GmbH zustande.
3. Die Wartung von Computerhardware ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.

§ 2 Umfang der Wartungsleistungen

1. Die Wartungsleistungen umfassen die laufende Verbesserung (Updating) der Produkte, Fehlerbehebung, Beratung und Unterstützung des Kunden bei Programmstörungen; im Einzelnen:
 - a) Produkt-Updates, bestehend aus einem entsprechenden Datenträger und der dazugehörigen Dokumentation.
 - b) Notdienst für den Fall, dass der Kunde einen Programmfehler meldet, der unmittelbaren Einfluss auf den produktiven Einsatz des Produktes hat. Der Notdienst sieht vor, dass ein Mitarbeiter der Stampack GmbH den gemeldeten Fehler untersucht und dem Kunden eine Ausweichlösung anbietet.
 - c) Benutzerunterstützung ("Telefon-Hotline"), bestehend aus einer telefonischen Beratung des Kunden bei Problemen hinsichtlich der Anwendung der Software sowie bei gegebenenfalls zu verzeichnenden Programmfehlern. Die "Hotline" der Stampack GmbH steht dem Kunden von Montag bis Freitag zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 13:00 Uhr und 17:00 Uhr zur Verfügung.
2. Nicht zu den vertraglichen Wartungsdiensten zählen folgende Leistungen:
 - a) Pflegeleistungen die durch einen Einsatz der Software auf einem anderen Hardwaresystem als von Stampack empfohlen oder unter einem anderen Betriebssystem notwendig werden.
 - b) Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Kunden in den Programmcode der Software.
 - c) Pflegeleistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand dieses Wartungsvertrages sind.

§ 3 Wartungszeitraum

1. Die Laufzeit des Wartungsvertrages definiert den Wartungszeitraum und beginnt mit dem im Wartungsvertrag vereinbarten Datum.
2. Der Wartungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr. Er verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn die Wartung nicht vom Kunden oder von der Stampack GmbH mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Zahlung

1. Die jährliche Wartungsgebühr ist dem Wartungsvertrag zu entnehmen. Der Betrag ist zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer ohne Abzug im Voraus zahlbar.
2. Die Wartungsgebühr kann für das zweite Jahr und die folgenden Jahre der Laufzeit des Wartungsvertrages durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung der Stampack GmbH an den Kunden angemessen erhöht werden, wobei diese Mitteilung mindestens drei Monate vor dem Inkrafttreten der Erhöhung erfolgen muss. Beträgt die Erhöhung des Entgelts mehr als 10% im Verhältnis zum Vorjahr, so kann der Kunde das Vertragsverhältnis binnen 4 Woche nach Zugang der Ankündigung zur Erhöhung kündigen.

§ 5 Geheimhaltung

Der Kunde erkennt an, dass es sich bei der Software und den zugehörigen Unterlagen um rechtlich geschützte Gegenstände und Betriebsgeheimnisse handelt und verpflichtet sich, diese vertragsgemäß für seine eigenen innerbetrieblichen Zwecke überlassene Software und Unterlagen geheim zu halten.

Die Verpflichtung des Kunden zur Geheimhaltung schließt (ohne Beschränkung) auch die Pflicht ein, durch geeignete Schritte zu gewährleisten, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung von seinen Mitarbeitern gewahrt wird.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Kunde die von der Stampack GmbH erteilten Hinweise befolgen. Gegebenenfalls muss der Kunde Checklisten der Stampack GmbH verwenden.
2. Der Kunde muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren. Er muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen.
3. Während erforderlicher Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.
4. Vor der Installation der Software hat der Kunde alle Daten, die weiterverarbeitet werden, zu überprüfen und zu sichern.
5. Der Kunde ist zu regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien verpflichtet.

§ 7 Dekompilierung und Programmänderung

1. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig.
2. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

§ 8 Haftung

1. Für Schäden wegen Rechtsmängeln und Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet die Stampack GmbH unbeschränkt. Die Haftung für anfängliches Unvermögen wird auf solche Schäden begrenzt, mit denen im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.
2. Im Übrigen haftet die Stampack GmbH unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet die Firma nur im Umfang der Haftung für anfängliches Unvermögen nach dem voranstehenden Absatz.
3. Für sonstige Fahrlässigkeit haftet die Stampack GmbH nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht gilt Punkt 1 Satz 2 entsprechend.
4. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
5. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter der Stampack GmbH.

§ 9 Gewährleistung

1. Für Mängel der gelieferten Software gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Sonderregelungen die gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Mängelbeseitigung geschieht nach Wahl des Lieferanten durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Nachbesserung erfolgt in der Regel dadurch, dass die Stampack GmbH dem Kunden Wege aufzeigt, wie der auftretende Fehler zu umgehen ist. Ist dies nicht zumutbar, so wird dem Kunden, sofern eine fehlerbereinigte Programmversion des Herstellers noch nicht erhältlich ist, ein vorhergehender Programmstand, der den Fehler nicht enthält, geliefert.
3. Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Anwender Wandelung oder Minderung verlangen.

§ 10 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Anwender wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von acht Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen dem Lieferanten innerhalb weiterer acht Werktage schriftlich mitgeteilt werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten.
2. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der unter Ziffer 1 dargelegten Anforderungen gerügt werden.
3. Bei einer Verletzung dieser Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 11 Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Rechten beziehungsweise Übertragung von Pflichten aus dem Wartungsvertrag und der im Rahmen dieser Wartungsbestimmungen beschriebenen Leistungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stampack GmbH.

§ 12 Außerordentliche Kündigung

Die Stampack GmbH hat das Recht, den Wartungsvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, insbesondere wenn

1. der Kunde eine Abtretung zugunsten von Kreditoren vornimmt oder wenn ein Vergleichs- oder Konkursverwalter oder ein anderer, vergleichbarer Dritter ernannt wird.
2. der Kunde Konkurs oder Vergleich anmeldet.

§ 13 Nutzung, Vervielfältigung, Weitergabe der Software

Hinsichtlich der Nutzung, Vervielfältigung, Weitergabe der Software gelten die §§ 69 a bis 69 g UrhG. Daneben sind die Lizenzbestimmungen des Softwareherstellers zu beachten.

§ 14 Rechtswahl

Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus dem Vertragsverhältnis des Wartungsvertrages die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

§ 15 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis des Wartungsvertrages wird als Gerichtsstand Karlsruhe vereinbart.

§ 16 Schlußbestimmungen

1. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen oder Abmachungen bedürfen der Schriftform. Werden sie von Vertretern oder sonstigen Hilfspersonen der Stampack GmbH erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn die Firma hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.
2. Hinweisen auf Einbeziehung der AGB des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am ehesten entspricht. Gleiches gilt, wenn sich bei der Vertragsdurchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.